

Endlich berechtigt die Verbreitung des Gottesfriedens in späteren friesischen Quellen zu dem Schlusse, dass die Regelung im Anschlusse an die allgemeine Bewegung auch in Friesland erfolgt ist, allerdings nicht durch die uns erhaltenen weltlichen Satzungen, sondern durch verlorene Bestimmungen des gleichzeitigen Sendrechts.

1. Die Küre 11 lautet: *Undecima petitio est, servare pacem viduis et orphanis, decrepitis et omnibus orbatis, pueris et palmariis et romipetis et veris penitentibus carinariis et sanctorum legatis vel ecclesiarum sub pena decem lindmerka; et illis duplicem compositionem qui devoverunt bellum et arma, propter pacem et propter gratiam insuper XXI solidos sculteto.*

Die Wortverbindung 'pacem et gratiam' (sc. Dei) lässt sich mit unserem 'Gottesfrieden' wiedergeben. Das Abschwören der Waffen wird gerade in den Urkunden von 1083 und 1085 vorgeschrieben. Die Küre geht deshalb von der Geltung dieser Satzung aus.

2. In der oben<sup>1</sup> erörterten Küre 8 wird zunächst für Klagen im Namen des Königs, welche gegen das Leben des Beklagten gerichtet sind, der Zweikampf ausgeschlossen und der Zwölfereid vorgeschrieben. Dann wird hinzugefügt: 'vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles. Sic debet regi satis fieri'.

Bei diesem Schlusssatze ist einmal die Bedeutung von 'londraph' zweifelhaft. Wörtlich heisst es Landentziehung. 'Raf' bedeutet die räuberische, aber ebenso technisch auch die amtliche Wegnahme, die Pfändung. Londraf kann somit auf den Grund wie auf den Gegenstand der Klage bezogen werden. Londraf selbst kommt in späteren Quellen vereinzelt in Verbindung mit 'dic-' oder 'husraf' für Wegnahme von Land, beziehungsweise Landerde vor<sup>2</sup>. Die Bussen sind aber sehr gering und es wäre nicht abzusehen, weshalb dieser eine seltene und praktisch unbedeutende Thatbestand prozessual so hervorgehoben sein sollte, zumal nirgend der Raub von Königs-erde kriminell ausgezeichnet wird. Zu dem ganzen Zusammenhange würde 'londraph' als Gegenstand des Rechtsstreits besser passen, da auch der erste der beiden einander gegenübergestellten Fälle durch den Inhalt des Anspruchs charakterisiert ist.

Zweitens ist die obligatorische Vertretung der drei Stände bei der Eidesleistung eine ganz singuläre Vorschrift. Sie scheint eine weitgehende Standesscheidung vorauszusetzen und doch musste es dem Standesbewusstsein wenig entsprechen, dass der Höherstehende genöthigt wurde sich der Eideshülfe

1) Vgl. S. 572.

2) Vgl. Rq. S. 124. Z. 22, S. 339. Z. 20,

S. 340. Z. 19.